

CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL

Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken

Die CAU schließt sich mit dieser durch den Akademischen Senat am 15.05.2013 und das Präsidium am 22.05.2013 verabschiedeten Satzung den „Hinweisen und Regeln der Max-Planck-Gesellschaft zum verantwortlichen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken“ an.

I. EINFÜHRENDE HINWEISE

A. Forschungsfreiheit und Verantwortung des Wissenschaftlers und der Wissenschaftlerin

Forschung ist eine der Grundlagen für die Fortschritte der Menschheit. Zentrale Voraussetzung hierfür ist vor allem die Freiheit der Forschung, die durch das Grundgesetz besonders geschützt ist und die nur zum Schutz anderer wichtiger verfassungsrechtlich geschützter Werte begrenzt werden kann. Eine erfolgreiche Grundlagenforschung erfordert weiter die Transparenz, den freien Informationsaustausch sowie die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.

Mit den Erfolgen einer freien und transparenten Forschung gehen jedoch auch Risiken einher. Diese resultieren nicht nur unmittelbar aus eigenem fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen. Daneben besteht bei einzelnen Forschungen die mittelbare Gefahr, dass – für sich genommen neutrale oder nützliche – Ergebnisse durch andere Personen zu schädlichen Zwecken missbraucht werden. Diese „Dual Use“-Problematik muss auch in der wissensgetriebenen Grundlagenforschung beachtet werden, deren Resultate oft nicht vorhersehbar sind und deren Ergebnisse deswegen per se nicht gut oder schlecht sind.

In diesem komplexen Spannungsfeld von Nutzen und Risiken ist die Forschung an der CAU dem Wohl der Menschheit und dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen müssen deswegen eine – unmittelbare und mittelbare – Schädigung von Mensch und Umwelt so weit wie möglich vermeiden oder vermindern. Sie sollen neben der Machbarkeit der Forschung nach Möglichkeit auch deren Folgen und ihre Beherrschbarkeit berücksichtigen. Der Forschung an der CAU sind damit nicht nur rechtliche, sondern auch ethische Grenzen gesetzt.

B. Rechtliche und ethische Grenzen der Forschung

Die Grenzen der Forschung werden zunächst durch rechtliche Normen bestimmt. Diese können zum Schutz wichtiger verfassungsrechtlich geschützter Güter die Forschungsfreiheit begrenzen, wenn dies verhältnismäßig ist. Die einschlägigen Bestimmungen haben dabei unterschiedliche Zielsetzungen und Ansatzpunkte: Sie können Forschungsziele ausschließen (z.B. die Entwicklung von Atom- und Biowaffen), Methoden reglementieren (z.B. für bestimmte Experimente am Menschen) oder den Export von Wissen, Dienstleistungen und Produkten in bestimmte Länder untersagen. Diese Regelungen sind an der CAU strikt einzuhalten.

Das staatliche Recht ist jedoch nicht immer in der Lage, Risiken und Missbrauchsmöglichkeiten der Forschung vollständig und effektiv zu normieren. Der potentielle Missbrauch einzelner Forschungen kann insbesondere nicht dadurch verhindert werden, dass Forschung per se unter einen Generalverdacht gestellt und staatlich umfassend reguliert wird.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dürfen sich daher nicht mit der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen begnügen, sondern müssen weitergehende ethische Grundsätze berücksichtigen. Sie sollen dabei ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten einsetzen, um die einschlägigen Risiken einer Schädigung von Mensch und Umwelt zu erkennen und abzuschätzen. In kritischen Fällen müssen sie eine persönliche Entscheidung über die Grenzen ihrer Arbeit treffen, die sie im Rahmen ihrer Forschungsfreiheit selbst verantworten. Dies kann dazu führen, dass Vorhaben, auch wenn sie gesetzlich nicht verboten sind, im Einzelfall nur in modifizierter Form oder überhaupt nicht durchgeführt werden.

Die nachfolgenden, vom Präsidium und vom Senat der CAU beschlossenen Regeln unterstützen die an der CAU tätigen Personen bei der Umsetzung dieser Grundsätze. Sie sind kein staatlich durchsetzbares Recht. Sie sollen vielmehr mit einer ethischen Leitlinie im Wege der Selbstregulierung Missbrauch der Forschung verhindern und Risiken vermeiden, gleichzeitig aber auch ein Verfahren zur Verfügung stellen, mit dem Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ethische Zweifelsfragen besser lösen und dadurch auch dem Vorwurf unethischen Verhaltens vorbeugen kann.

II. REGELN ZUM VERANTWORTLICHEN UMGANG MIT FORSCHUNGSFREIHEIT UND FORSCHUNGSRISIKEN AN DER CAU

A. Allgemeine Zielsetzung und Anwendungsbereich

1. Zielsetzung

Die vorliegenden Regeln sollen im Wege der Selbstregulierung mit einer ethischen Leitlinie Missbrauch der Forschung verhindern und Risiken vermeiden. Sie schaffen dazu auch ein Verfahren, mit dem Forscher und Forscherinnen ethische Zweifelsfragen besser lösen und dadurch dem Vorwurf unethischen Verhaltens vorbeugen können.

2. Anwendungsbereich

Die Regeln gelten für alle, die in Einrichtungen der CAU arbeiten oder mit deren Mitteln an anderer Stelle tätig sind. Sie sollen von den Forschern und Forscherinnen der CAU auch bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit überall berücksichtigt werden, z.B. im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit oder ihrer Mitverantwortung für Zeitschriften. Bei ihrer Anwendung auf die an der CAU beschäftigten Personen ist der Status der verschiedenen Forscher und Forscherinnen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen. Der Status dieser Personen kann Einfluss auf deren Forschungsfreiheit und ein eventuelles Weisungsrecht der Universität ihnen gegenüber haben.

3. Verhältnis der Regelungen zu anderen Vorschriften

Die vorliegenden Regeln treten neben die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der CAU. Sie können als allgemeine Bestimmungen für alle Forschungsbereiche durch spezifische Maßnahmen der Selbstregulierung ergänzt werden, die von anderen Institutionen für spezielle Forschungsbereiche geschaffen wurden und geschaffen werden. Soweit diese speziellen Codes den hier niedergelegten allgemeinen Grundsätzen entsprechen und nicht gegen die grundrechtlich geschützte Forschungsfreiheit verstoßen, können sie die vorliegenden Regeln ergänzen und präzisieren. Rechtliche Bestimmungen gehen den vorliegenden Bestimmungen sowie anderen Maßnahmen der Selbstregulierung vor.

B. Rechtliche Grenzen der Forschung

Für die Einhaltung der geltenden rechtlichen Regelungen sind die einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst verantwortlich. Sie haben sich über die für sie und ihr Forschungsgebiet geltenden Vorschriften zu vergewissern und für ihre Einhaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sorge zu tragen. Eine Unkenntnis des geltenden Rechts entlastet sie in aller Regel nicht.

Das Präsidium der CAU unterstützt die Institute bei der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften. Dadurch nimmt es auch seine gesetzliche Aufsichtspflicht wahr, die bei Rechtsverstößen innerhalb der CAU ein Einschreiten gebieten kann.

C. Grundsätze ethisch verantwortbarer Forschung

1. Allgemeiner Grundsatz

Die Forschung an der CAU dient der Wissensvermehrung und ist dem öffentlichen Wohl und dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen haben deswegen eine – unmittelbare und mittelbare – Schädigung von Mensch und Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.

Forscher und Forscherinnen dürfen sich bei einschlägigen Entscheidungen nicht mit der Einhaltung der rechtlichen Regeln begnügen, sondern haben auch ethische Grundsätze zu beachten. Ihnen muss die Gefahr des Missbrauchs von Forschung grundsätzlich bewusst sein. In kritischen Fällen müssen sie eine persönliche Entscheidung über das bei der Forschung Verantwortbare treffen.

Ein verantwortlicher Umgang mit Forschung umfasst im Falle missbrauchsgefährdeter Forschung insbesondere die nachfolgend angesprochenen Maßnahmen: das Erkennen und Minimieren von Forschungsrisiken, den sorgfältigen Umgang mit Veröffentlichungen, die Dokumentation von Risiken sowie Maßnahmen der Aufklärung und Schulung. Diese Maßnahmen sollen die Forschung allerdings nicht unzulässig behindern und stehen daher unter dem Vorbehalt ihrer Möglichkeit und Verhältnismäßigkeit.

2. Risikoanalyse

Die Kenntnis der möglichen Risiken ist die Voraussetzung dafür, dass Forschung verantwortlich erfolgen kann. Eine zentrale Voraussetzung für die Vermeidung oder zumindest die Kontrolle von Forschungsrisiken ist daher die Bewusstmachung der einschlägigen Gefahren. Forscher und Forscherinnen sollen deswegen so weit wie möglich die Folgen sowie die Einsatz- und Missbrauchsmöglichkeiten ihrer Arbeiten und deren Beherrschbarkeit mit bedenken. Potentiell risikobehafteten Forschungsvorhaben soll daher eine Prüfung der mit ihnen verbundenen Risiken für die Menschenwürde, für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt und für andere wichtige verfassungsrechtlich geschützte Güter vorausgehen.

Das Erkennen von Forschungsrisiken betrifft nicht nur die Risiken des eigenen Verhaltens. Forscherinnen und Forscher sollen darüber hinaus bei missbrauchsgefährdeten Arbeiten auch die Folgen ihrer Forschung berücksichtigen, die sie zu neutralen oder nützlichen Zwecken durchführen, deren Ergebnisse dann jedoch von anderen Personen zu schädlichen Zwecken eingesetzt oder missbraucht werden können. Risikoanalyse und Folgenabschätzung verlangen daher Offenheit des Denkens und Verantwortung. Für die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen kann es insbesondere angebracht sein, sich über den Kontext des Forschungsvorhabens oder über die Person eines Auftraggebers oder Kooperationspartners oder über deren Auftraggeber zu informieren.

3. Risikominimierung

Forscherinnen und Forscher und alle anderen mitwirkenden Personen sollen die Risiken der Durchführung und der Verwendung ihrer Arbeiten für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Menschen sowie den Schutz der Umwelt so weit wie möglich minimieren. Diese Maßnahmen zur Risikominimierung sollen sowohl vor Beginn als auch während eines laufenden Forschungsvorhabens geprüft und durchgeführt werden. Dies kann dazu führen, dass Sicherheitsmaßnahmen getroffen oder dass die Vertraulichkeit der Forschungsergebnisse durch physische, organisatorische und personelle Schutzmaßnahmen sowie eine größere Rechtersicherheit verbessert werden. Das Transparenzgebot steht derartigen Sicherungen und Zugriffsbeschränkungen nicht entgegen, da es nicht verlangt, dass Forschungsergebnisse jederzeit und jedermann zugänglich sind.

Bei missbrauchsgefährdeter Forschung sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Kooperationspartner sorgfältig und auch unter Berücksichtigung ihrer Verlässlichkeit und ihres Verantwortungsbewusstseins auszuwählen. Soweit staatliche Stellen Aufgaben der Sicherheitsüberprüfung erfüllen, bietet sich etwa bei Risiken einer Proliferation von sicherheitsrelevanten Forschungsergebnissen eine entsprechende Zusammenarbeit an.

4. Veröffentlichungen

Einer verantwortlichen und frühzeitigen Prüfung bedürfen – bereits vor Projektbeginn – in Bereichen von risikoreicher Forschung die möglichen Folgen einer Veröffentlichung der Ergebnisse. Dies gilt besonders dann, wenn leicht umsetzbare Forschungsergebnisse ohne zusätzliches Wissen und ohne aufwendige Umsetzungs- und Anwendungsprozesse zu spezifischen Gefahren oder großen Schäden führen können.

Die Gebote der Transparenz und der Kommunikation schließen nicht aus, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestimmte Risiken ihrer Forschung durch eine Modifikation der Kommunikation und der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse minimieren. Sie können die Ergebnisse ihrer Arbeiten auch nicht sofort, sondern zeitlich verzögert publizieren. Bei Forschungsergebnissen mit einem hohen Missbrauchspotential können in speziellen Fällen die für einen Missbrauch besonders relevanten Teilergebnisse von der Publikation ausgenommen werden.

Forschung, die von Anfang an unter dem Siegel gegenständlich umfassender und zeitlich unabsehbarer Geheimhaltung steht, ist mit dem Selbstverständnis der CAU unvereinbar.

5. Verzicht auf nicht verantwortbare Forschung als ultima ratio

Primäres Ziel der Risikoanalyse ist eine verantwortliche Durchführung und Kommunikation der Forschung. Im Einzelfall kann die verantwortliche Entscheidung von Forscherinnen und Forschern allerdings als ultima ratio zur Folge haben, dass eine bestimmte Forschung mit einem nicht zu begrenzenden und unverhältnismäßigen Risikopotential nicht durchgeführt wird, selbst wenn ihr kein gesetzliches Verbot entgegensteht.

Bei Arbeiten, die neben positiven auch schädliche Wirkungen haben können, sind, insbesondere im Bereich der Dual Use-Forschung, Kriterien für eventuelle Grenzen schwer zu bestimmen und anzuwenden. Die nach der Definition von möglichen Schutzmaßnahmen erforderliche ethische Bewertung der verbleibenden Risiken kann jedoch durch die Beantwortung der Frage unterstützt werden, ob bei einer entsprechenden Abwägung der potentielle Schaden den potentiellen Nutzen der Forschung übersteigt.

6. Dokumentation und Mitteilung von Risiken

Wenn Forschungen zu Risiken für die Menschenwürde, für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für andere wichtige verfassungsrechtlich geschützte Güter führen, so sollen diese Risiken, ihre Abwägung mit dem voraussichtlichen Nutzen und die zu ihrer Minimierung getroffenen Maßnahmen vor Beginn und bei Veränderungen auch während der Arbeiten dokumentiert werden.

Bei entsprechenden Risiken sollten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation vor Beginn der Forschung der Ethikkommission oder dem zuständigen Vizepräsidenten zur Kenntnis bringen. Klinische Studien am Menschen müssen entsprechend den Richtlinien der Deklaration von Helsinki der zuständigen Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der CAU zur Prüfung vorgelegt werden und den gesetzlichen Bestimmungen genügen.

7. Schulung und Aufklärung

Auf Fakultäts- und Institusebene und vor allem in der Schulung des wissenschaftlichen Nachwuchses der CAU sollen Grundsätze eines verantwortungsvollen Umgangs mit Forschungsrisiken vermittelt, vorgelebt und auch auf die fachspezifischen Regeln zur Risikominimierung im jeweiligen Forschungsgebiet eingegangen werden.

D. Organisatorische Zuständigkeiten

1. Verantwortliche Personen

Die Prüfung einer Vereinbarkeit der Forschung mit rechtlichen Vorschriften, Maßnahmen der Selbstregulierung und ethischen Grundsätzen obliegt zunächst den für das Projekt zuständigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Letztlich sind, insbesondere im Rahmen der rechtlich gebotenen Aufsichtspflicht, die Vorgesetzten der Wissenschaftler/innen verantwortlich.

Die beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sollen primär die verantwortlichen Wissenschaftler/innen, sofern im Einzelfall erforderlich aber auch den/die geschäftsführende/n Direktor/in des jeweiligen Instituts sowie in besonderen Fällen das Präsidium der CAU auf geschehene oder bevorstehende Rechtsverstöße sowie auf ethische Bedenken hinweisen, ohne dass ihnen dadurch Nachteile entstehen dürfen.

Die wissenschaftlichen Mitglieder, Mitarbeiter/innen und Doktoranden/innen der CAU können sich bei Fragen nach den rechtlichen Grenzen der Forschung an die Rechtsabteilung der CAU wenden, und bei Fragen nach ethischen Grenzen an die Ethikkommission der CAU.

2. Ethikkommission

Zur Beratung von Angelegenheiten, die sich aus der Umsetzung dieser Regeln ergeben, wird eine Ethikkommission gebildet. Diese steht den an der CAU tätigen Forscherinnen und Forschern bei Fragen der Forschungsethik zur Verfügung, vermittelt bei einschlägigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Forschern und Forscherinnen und kann Empfehlungen zur Durchführung von Forschungsprojekten abgeben.

Die Ethikkommission besteht aus drei permanenten Mitgliedern der CAU (Stammkommission), die unterschiedlichen Fächern angehören und zusammen mit ihren Vertretern/innen auf Vorschlag ihrer Fakultäten vom Senat gewählt werden. Die drei Mitglieder wählen den/die Vorsitzende(n) der Stammkommission. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

In den einzelnen Verfahren zur Bewertung von Forschungsprojekten gehört der Ethikkommission auch der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des betroffenen Instituts an. Darüber hinaus können die Mitglieder der Stammkommission und der/die zuständige Direktor/in bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in die für ein konkretes Verfahren zuständige Kommission wählen. Sie müssen in Fragen der Forschungsethik, auf dem betroffenen Wissenschaftsgebiet oder in anderen entscheidungsrelevanten Bereichen besondere Fachkenntnisse haben. Die Kommission soll im Hinblick auf naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Mitglieder interdisziplinär besetzt sein. Sie kann für die einzelnen Verfahren einen Berichterstatter/eine Berichterstatterin ernennen.

Die Ethikkommission kann von allen projektbeteiligten oder projektverantwortlichen Forschern und Forscherinnen mit der Prüfung befasst werden, ob ein geplantes oder laufendes Projekt mit den vorliegenden Regeln vereinbar ist. Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit einer Forschung mit den vorliegenden Ethikregeln kann sie auch von dem Präsidenten/der Präsidentin sowie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von jedem wissenschaftlichen Mitglied, von jedem/r Mitarbeiter/in oder Doktoranden/in der CAU sowie von externen Kooperationspartnern angerufen werden.

Die verantwortlichen Forscher und Forscherinnen sind über Zweifel an der Vereinbarkeit ihrer Forschungen mit den vorliegenden Regeln unverzüglich zu informieren und von der Ethikkommission anzuhören. Sie haben das Recht, jederzeit eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abzugeben und die entsprechenden Unterlagen so weit wie möglich einzusehen. Sie sind über die wesentlichen Verfahrensschritte der Kommission zu informieren und können an Anhörungen und Befragungen teilnehmen. Über die abschließende Empfehlung der Ethikkommission und der sie tragenden Gründe sind sie unverzüglich durch Übersendung der schriftlichen Stellungnahme der Kommission zu unterrichten.

Eine Empfehlung der Ethikkommission über die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit von Forschung mit diesen Regeln bedarf einer Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Abstimmungen die Stimme der/des Vorsitzenden. Das Gleiche gilt, wenn die Ethikkommission auf der Grundlage der vorliegenden Regeln Empfehlungen über die Art und Weise der Durchführung eines Forschungsvorhabens oder dessen Nichtdurchführung abgibt. Die genannten Entscheidungen kann die Ethikkommission auf der Grundlage eines Vorschlags des/der Berichterstatters/in im schriftlichen Verfahren treffen, wenn der/die Betroffene(n) zuvor zu dem Vorschlag des/der Berichterstatters/in Stellung nehmen konnte(n).

Die Ethikkommission berichtet dem Senat regelmäßig über ihre Arbeit.

E. Anwendbarkeit

Diese Regeln werden einen Monat nach ihrer Verabschiedung durch Senat und Präsidium angewandt.

Kiel, den 22. Mai 2013

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
- Präsident -